

FiscalFuture e.V., Koppenplatz 10, 10115 Berlin

An:

Lars Harms

Vorsitzender des Finanzausschusses im Landtag von Schleswig-Holstein

Landeshaus

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/1338

Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion im Landtag von Schleswig-Holstein (Drucksache 20/501):

Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer anheben

Sehr geehrter Herr Harms,

im Folgenden möchten wir auf Ihre Fragen zur Besteuerung von Erbschaften eingehen.

Wie bewerten Sie die gegenwärtige Frist zur Eigennutzung von vererbten Immobilien innerhalb von Familien? Wäre eine Anpassung der Frist zur erbschaftsteuerfreien Vererbung von Immobilien angebracht?

Werden Immobilien vererbt, besteht die Möglichkeit, dass diese von der Erbschaftssteuer ausgenommen werden, insofern die Immobilie vom Partner oder den Kindern, bzw. den Kindern verstorbener Kinder unverzüglich selbst genutzt wird. Diese Selbstnutzung muss dabei mindestens 10 Jahre andauern.

Im Gesetzestext des ErbStG §13 ist in Bezug auf den Beginn der Eigennutzung allerdings nicht genauer definiert, was "unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt" bedeutet. Eine Spezifizierung im Gesetzestext scheint sinnvoll. Wir sehen dabei keine zwingende Notwendigkeit, die gegenwärtig in der Rechtsprechung genutzte Frist von 6 Monaten anzupassen. Gleichzeitig haben wir auch keine schwerwiegenden Bedenken bei einer moderaten Verlängerung der Frist. Am sinnvollsten erscheint es uns ein Modell zu wählen, in dem die 6 Monate als standardmäßige Frist angesetzt werden, diese in bestimmten beschränkten Fällen allerdings um weitere 6 Monate erweitert werden kann.

Wie bewerten Sie den Vorschlag, mit einer effektiven Mindestbesteuerung die Privilegierung von großen Betriebsvermögen zu begrenzen?

In Deutschland werden jährlich bis zu 400 Milliarden € vererbt oder verschenkt, wobei 70 Prozent der Menschen in Deutschland kaum oder gar nicht erben. Das Aufkommen der Erbschaftsteuer betrug in 2021 nur 2,7 Prozent der Erbschaften, insgesamt 11 Milliarden Euro. Hauptursache dafür sind eine Vielzahl von Ausnahmen für Betriebsvermögen. Diese Ausnahmen lassen sich aus ökonomischer Sicht nicht rechtfertigen, weshalb eine effektive Mindestbesteuerung von großen Betriebsvermögen empfehlenswert ist.

Anders als teilweise behauptet, wären **Arbeitsplätze** durch einen Rückbau der Privilegien für Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer **nicht gefährdet**. Zu diesem Schluss kam 2012 schon der wissenschaftliche Beirat des BMF: "Die weitreichenden Vergünstigungen beim Unternehmensvermögen sind in Hinblick auf die Beschäftigungseffekte der Erbschaftsteuer nicht zu rechtfertigen" (BMF, 2012).

Aus wissenschaftlicher Perspektive gibt es keine Indikatoren, die eine Bedrohung der Arbeitsplätze oder Existenz von Unternehmen durch die Erbschaftsteuer auch nur nahelegen. Verschiedene Studien zeigen sogar, dass es Grund zur Annahme gibt, dass Erb:innen Unternehmen schlechter führen und somit letztlich den Fortbestand des Unternehmens eher gefährden als externe Manager:innen (Villalonga, 2012; Bloom, 2007; Bennedsen 2007). Dies birgt nicht nur Gefahren für die Arbeitsplätze in den Unternehmen, sondern im Aggregat auch gesamtwirtschaftliche Risiken (Grossmann, 2010).

Anders als teilweise behauptet, würde eine Abschaffung der Ausnahmen für Betriebsvermögen **keinen** Rückbau der **Vermögenssubstanz** zur Deckung der Erbschaftsteuer bewirken.

Hierfür gibt es zwei Gründe: Der offensichtliche Grund ist, dass Erben die Erbschaftsteuer zahlen und nicht das Unternehmen. Die Erben haben zumeist auch privates Vermögen und Erbschaften, durch welche die zu zahlende Erbschaftsteuer beglichen werden kann. Der zweite und unserer Meinung noch gewichtigere Grund ist, dass das notwendige Kapital z.B. für Investitionen im Betrieb auch am Kapitalmarkt geliehen werden kann und die private Situation der erbenden Person somit vom Unternehmen an sich abgekoppelt ist. Eine wirtschaftliche Weiterführung des Unternehmens wird folglich nicht durch die Erbschaftsteuer beeinflusst, sofern sich das Unternehmen am Kapitalmarkt Geld leihen kann. Und auch die erbende Person wird durch die Zahlung der Erbschaftsteuer nicht übermäßig belastet, da sie durch den Besitz am Unternehmen künftige Einnahmen erwarten kann. Um die Sorge vor einem Rückbau der Vermögenssubstanz und entsprechenden Implikation für den langfristigen Erfolg des Unternehmens komplett auszuräumen, ist es bereits möglich, die Zahlung der Erbschaftsteuer über mehrere Jahre zu stunden. Es gibt folglich kein ökonomisch valides Argument für eine Beibehaltung der Privilegien bei den Betriebsvermögen.

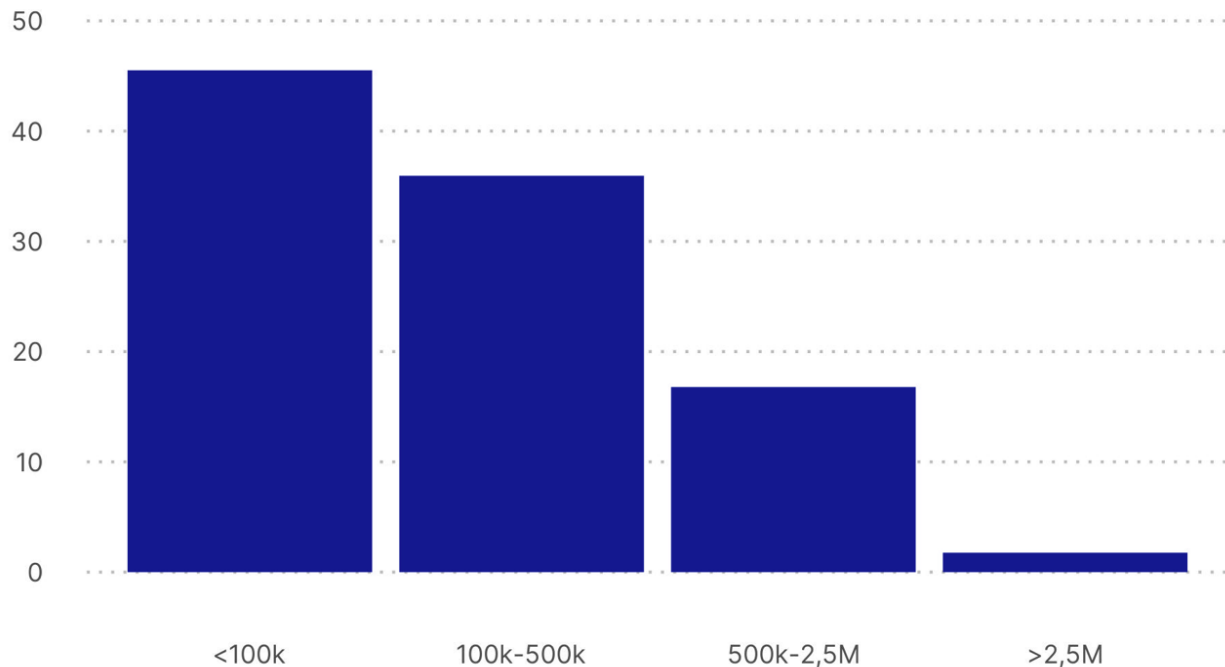
Das geltende Erbschaftsteuerrecht lässt enorme Gestaltungsspielräume zur Reduktion des Steuerbeitrags zu. Dies lässt sich gut durch den Fall von Mathias Döpfner illustrieren. Dieser erhielt vor über zwei Jahren Bild-Aktien mit einem Wert von über einer Milliarde € als Schenkung,

auf die er schätzungsweise 300 Millionen € Steuern hätte zahlen müssen. Durch das Ausnutzen der Verschonungsbedarfsprüfung gemäß §28a ErbStG musste Herr Döpfner allerdings wahrscheinlich keine oder kaum Schenkungssteuer zahlen, obgleich sich seine Leistungsfähigkeit um ein Vielfaches erhöht hatte. Herr Döpfner konnte sich selbst bedürftig rechnen, indem er Springer-Aktien im Wert von 276 Millionen € kaufte, da Anteile am zu verschenkenden Unternehmen nicht als verfügbares Vermögen zur Deckung der Erbschaftssteuer gelten.

Es gibt zudem starke Anzeichen, dass der Besitz großer Vermögen mit der Möglichkeit politischer Einflussnahme einhergeht. In Demokratien mit einer extrem hohen Vermögenskonzentration wie Deutschland und den USA zeigt sich, dass sich vor allem die Interessen von Superreichen in den politischen Ergebnissen spiegeln bzw. deutlich wahrscheinlicher umgesetzt werden (Gilens, 2014; Elsässer, 2018). Die Ausnahmeregelungen der Erbschaftssteuer erleichtern die Übertragung sehr hoher Vermögen, erhöhen somit die Vermögenskonzentration und verschärfen das resultierende Demokratieproblem.

Allgemeine Kommentierung des Antrags

Häufigkeiten von Erbschaften nach Wert der Erwerbe vor Abzug



Die Freibeträge der Erbschaftsteuer werden nur von den Privilegiertesten unter den Erbenden erreicht. Im Jahr 2021 lagen laut Erbschafts- und Schenkungssteuerstatistik weniger als 20 Prozent der Erbschaften über 500.000€ (s. Abb. 1). Zudem handelt es sich um Freibeträge und nicht um Freigrenzen: Erbt eine Person eine Immobilie im Wert von 850.000€ von ihren beiden Eltern, steht ihr ein Freibetrag von 400.000€ pro Elternteil zu, also insgesamt 800.000€. Die Erbschaftsteuer fällt folglich nur für 50.000€ an und beträgt bei einem Steuersatz von 7% lediglich 3500€. Die erbende Person hätte folglich ein leistungsloses Einkommen von 796.500€ nach der Steuer. Wird die Immobilie selbst genutzt, fällt die Erbschaftsteuer meistens komplett weg oder sinkt zumindest signifikant. Dies zeigt, dass die Freibeträge bereits sehr großzügig ausgestaltet sind.

Literaturverzeichnis

Bennedsen, M., Nielsen, K. M., Pérez-González, F., & Wolfenzon, D. (2007). Inside the family firm: The role of families in succession decisions and performance. *The Quarterly Journal of Economics*, 122(2), 647-691.

Bloom, N., & Van Reenen, J. (2007). Measuring and explaining management practices across firms and countries. *The Quarterly Journal of Economics*, 122(4), 1351-1408.

Bundesministerium der Finanzen (2012). Die Begünstigung des Unternehmensvermögens in der Erbschaftssteuer. *Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen*. 10-11.

Elsässer, L., Hense, S., & Schäfer, A. (2018). *Government of the People, by the Elite, for the Rich: Unequal Responsiveness in an Unlikely Case* (No. 18/5). MPIfG discussion paper.

Gilens, M., & Page, B. I. (2014). Testing theories of American politics: Elites, interest groups, and average citizens. *Perspectives on Politics*, 12(3), 564-581.

Grossmann, V., & Strulik, H. (2010). Should continued family firms face lower taxes than other estates?. *Journal of Public Economics*, 94(1-2), 87-101.

Villalonga, B., & Amit, R. (2006). How do family ownership, control and management affect firm value?. *Journal of Financial Economics*, 80(2), 385-417.